

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Zarrentin am Schaalsee vom 01.01.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Zarrentin am Schaalsee. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an Reihengrabstätte

-für Särge und Urnen	354,00 EUR
	236,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten</u>	
-für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	425,00 EUR
-und Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	283,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	11,50 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

Grabnutzungsgebühr, Erstherrichtung der Anlage, sowie Pflege und Namensnennung pro Platz	593,94 EUR
Friedhofsunterhalt für 20 Jahre im Voraus	860,00 EUR
Gesamt:	1453,94 EUR

Rasengrabstätten Särge und/oder Urnen

Rasengrabstätten der Anlage R für 30 Jahre	1548,20 EUR
Grabnutzungsgebühr, Erstherrichtung der Anlage, sowie Pflege pro Platz	88,44 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	88,44 EUR

Urnengrasengrabstätten

Rasengrabstätten ausschließlich Urnen für 20 Jahre	610,26 EUR
Grabnutzungsgebühr, Erstherrichtung der Anlage, sowie Pflege pro Platz	71,31 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	71,31 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 43,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a Wassergebühren
- b Müllgebühren und sonst. Abfallbeseitigung
- c Personalkosten
- d Unterhaltskosten der Friedhofsanlage

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	241,00 EUR
Sargbestattung	342,00 EUR
Urnenbeisetzung	
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	50,00 EUR
Rasenpflegegebühr nach Umgestaltung von Wahlgrabstätte (pro Jahr & Platz)	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	4,00 EUR
Mahngebühr ab der 2. Mahnstufe	5,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	445,01 EUR
Gebühr zur Ausgrabung eines Sarges	362,49 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

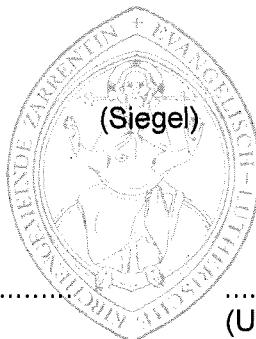
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 07.05.2021 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Zarrentin am Schaalsee am 25.11.2025



.....
(Unterschrift)

Reha Heke
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

.....
(Unterschrift)

KAPPELAR
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 02. Dezember 2025.....